

## Bedingungen für die Übernahme von GBS-Mandaten bei rechtsfähigen Stiftungen

Ein Vorstandsamt in einer rechtsfähigen Stiftung stellt deutlich höhere Ansprüche an die Vorstände als ein Amt in einer treuhänderischen Stiftung. Als GBS stehen wir daher bei der Übernahme von Mandaten für rechtsfähige Stiftungen in einer doppelten Verantwortung:

- ⇒ Wir müssen einerseits sicherstellen, dass die Personen, die wir besetzen, nicht überfordert werden und sie keinen unnötigen (Haftungs-)Risiken ausgesetzt sind. Ihre Rolle sollte sich auf die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung im Vorstand beschränken.
- ⇒ Andererseits haben wir mit der Übernahme des Mandates die Verpflichtung gegenüber den Stiftern, dass die von uns besetzten Personen in der Lage sind, die selbständige Stiftung ordnungsgemäß und verantwortungsvoll zu führen.

**Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, übernimmt der GBS** nur Mandate für selbständige Stiftungen, bei denen die eingesetzten Vorstände das Recht und die Möglichkeit haben, auf Wunsch folgende Zielstruktur zu erreichen:

- Die **Verwaltung / Buchhaltung** der Stiftung wird durch einen kompetenten Dienstleister (Haus des Stiftens, DSZ, StB-Kanzlei, ...) sichergestellt.
- Die **Rechnungslegung** erfolgt durch einen Jahresabschluss mit Bilanz und GuV.
- **Barvermögen** wird durch einen professionellen Vermögensverwalter verwaltet bzw. in geeignete Stiftungsfonds investiert.
- **Immobilien** können durch eine Hausverwaltung betreut werden. Bei Annahme von Immobilien dürfen Wertgutachten von Sachverständigen erstellt werden.
- Der Vorstand muss grundsätzlich das Recht haben, alle Sachwerte im Vermögen der Stiftung (Immobilien, Geschäftsanteile oder ähnliches) zu verkaufen, falls sie sich als unrentabel oder zu aufwendig erweisen sollten.
- Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in der Regel **rein fördernd** durch die Vergabe von Mitteln an Dritte, die in der Satzung bereits benannt sein können. Ausschreibungen und/oder Recherchen kann die Stiftung bei Bedarf durch externe Dienstleister erledigen lassen.
- Sollte die Stiftung operative Tätigkeiten ausführen oder auf Spenden angewiesen sein, so muss sie finanziell in der Lage sein, dass der Vorstand kompetente Personen einstellen oder das Stiftungsmanagement an kompetente Dienstleister vergeben kann.

Um die Umsetzbarkeit der Beschlüsse der berufenen Gremien zu gewährleisten, werden nur Mandate angenommen, bei denen der GBS die Mehrheit der Vorstandsämter bestellen kann und kein weiteres Gremium mit einem strikten Veto-Recht gegen Beschlüsse des Vorstandes etabliert ist.